

**Wir stiften
unser Wissen
für Ihr
Vermögen!**

Stiftungsbrief

**“ Stiftungen im
Brennpunkt ”**

01
2017

“Autoren dieser Ausgabe”



Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner ist Institutsvorständin am Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht der Johannes Kepler Universität Linz. Verfasserin zahlreicher Publikationen auf dem Gebiet des Zivilverfahrens- und Familienrechts sowie beigezogene Expertin in Gesetzgebungsverfahren (z. B. KindRÄG 2001, KindNamRÄG 2013). Fachvorträge und Gastvorlesungen an in- und ausländischen Universitäten.



Mag. Felix Düregger spezialisierte sich während seines WU-Studiums auf Investmentbanking. Danach war er für die Wiener Börse für die Ausbildung der Kapitalmarktteilnehmer sowie für die Unternehmensberatung verantwortlich. Nach einer 2-jährigen Tätigkeit für die Generali Versicherung, in der er unter anderem für die Fondsselektion und das Monitoring sowie für die Konzeption von strukturierten Veranlagungen zuständig war, wechselte er 2007 zur Schoellerbank. Aktuell managt er Zinsprodukte als Fonds und Vermögensverwaltungen und verantwortet innerhalb des Asset Managements die Zinsstrategie.



Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP ist Partner der Müller Partner Rechtsanwälte GmbH und gemeinsam mit DDr. Katharina Müller Leiter der Praxisgruppe Private Clients. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bereich Stiftungsrecht, Gemeinnützigkeit, Erbrecht und Vermögensnachfolge. Martin Melzer ist Autor der Fachpublikationen „Die gemeinnützige Stiftung und der gemeinnützige Fonds nach dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015“ sowie „Das österreichische Privatstiftungsrecht und das neue liechtensteinische Stiftungsrecht im Vergleich“. Er ist Miterausgeber des Journals für Erbrecht und Vermögensnachfolge.



DDr. Katharina Müller, TEP ist Partnerin der Müller Partner Rechtsanwälte GmbH und leitet gemeinsam mit Dr. Martin Melzer die Praxisgruppe Private Clients. Ihr Beratungsschwerpunkt liegt unter anderem im Bereich Privatstiftungsrecht, Erbrecht und Vermögensnachfolge. Katharina Müller ist Herausgeberin des Handbuchs Stiftungsmanagement, Mitherausgeberin des Handbuchs Erbrecht und Vermögensnachfolge sowie des Journals für Erbrecht und Vermögensnachfolge. Sie ist Vizepräsidentin der Society of Trust and Estate Practitioners Austria.



MMag. Michael Petritz, LL.M., TEP ist Senior Tax Manager bei KPMG. Zu seinen Tätigkeitsbereichen zählen die maßgeschneiderte internationale Steuerberatung insbesondere von Privat- und ausländischen Stiftungen sowie Trusts, von vermögenden Privatpersonen und Unternehmerfamilien (Estate Planning). Michael Petritz ist Steuerberater, Präsi-

dent von STEP Österreich (Society of Trust and Estate Practitioners) und stellvertretender Vorsitzender der AG Privatstiftungen des Fachsenats für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.



Mag. (FH) Norbert Prenner, CFP®, CFEP®, EFA®, startete die berufliche Laufbahn als Finanzplaner im Jahr 2001 im Private Banking in Frankfurt/Main. In dieser Zeit hat er das Studium der Finanzökonomie an der European Business School (ebs) und den Abschluss als CFP® (Certified Financial Planners) in Deutschland absolviert. Seit 2004 ist Herr Mag. (FH) Prenner bei der Schoellerbank in Salzburg im Bereich Financial Planning & Family Office tätig. Im Zuge seiner Tätigkeit konnte er die Ausbildung zum CFP®, CFEP® (Certified Foundation and Estate Planner) und EFA® (European Financial Advisor) in Österreich abschließen.



Mag. Cordula Wytzens ist Assistant Manager bei der KPMG Alpen-Treuhand GmbH sowie Assistentin an der Abteilung für Rechnungswesen, Steuern und Jahresabschlussprüfung der Wirtschaftsuniversität Wien. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen im nationalen und internationalen Steuerrecht und im Stiftungsrecht, sowie im automatischen Informationsaustausch.



Mag. Elke Willi, CFP®, CFEP®, EFA®, TEP ist Vermögensnachfolge- und Stiftungsexpertin im Wealth Advisory Service der Schoellerbank. Nach mehrjähriger Erfahrung in unterschiedlichen Bereichen der Bankengruppe, u. a. im Wertpapierbereich, Treasury, und als Global Account Manager für Multinationals, ist sie seit einigen Jahren im Team Tax, Foundation & Estate Planning für das Thema der Vermögensweitergabe und Nachfolgeplanung tätig und auch mit den Stiftungsgagenden befasst. Elke Willi absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften und die Ausbildung zum CFP®, CFEP® und EFA®. Sie verfasst Artikel in internen und externen Publikationen und ist Vortragende bei Veranstaltungen zu diesen Themen.



Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner ist seit 2013 Professor am Institut für Unternehmensrecht und Internationales Wirtschaftsrecht der Karl-Franzens-Universität Graz, seit 2015 dessen Vorstand sowie seit Oktober 2016 Vizedekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Von 2011 bis 2013 war er Universitätsprofessor für Privatrecht an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, zuletzt assoziierter Professor am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien. Von 2007 bis 2009 war er APART Stipendiat der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Stiftungsrecht sowie im Recht der Unternehmensnachfolge.

“ Konfliktvermeidungs- und Konfliktlösungsmechanismen in Privatstiftungen ”

So sinnvoll Privatstiftungen als Instrument der Vermögensweitergabe auch sind, erweisen sie sich doch mitunter als Schmelztiegel gegenläufiger Interessen. Generationenwechsel, Pflichtteilsansprüche, divergierende Vorstellungen über die Vermögensveranlagung, Streitigkeiten mit dem Stiftungsvorstand oder zwischen den Familienstämmen sind nur einige Reibungspunkte, die sich ergeben können.

Allzu oft werden diese Konflikte – auch mangels anderweitiger Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung – letztlich über den Stiftungsvorstand ausgetragen. Das hat wiederum zur Folge, dass es zukünftig womöglich schwieriger werden wird, adäquate Personen für dieses Amt zu finden. Restriktive Vergütungsregelungen in den Stiftungserklärungen machen die Situation nicht einfacher. Letztlich haben daher alle Stiftungsbeteiligten, nämlich Stifter, Stifterfamilie, Begünstigte und Mitglieder des Stiftungsvorstandes ein Interesse daran, Auseinandersetzungen möglichst hintanzuhalten. Da bei einer auf viele Jahrzehnte angelegten Organisation wie der Privatstiftung Spannungen aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, muss die Stiftungserklärung Möglichkeiten zu deren Bewältigung schaffen. Im Folgenden sollen daher überblicksartig die verschiedenen Möglichkeiten der Konfliktvermeidung und der Konfliktlösung dargestellt werden.

Konfliktvermeidungsmechanismen

Es kann nicht oft genug betont werden, dass der Formulierungstechnik im Hinblick auf die Stiftungserklärung eine besondere Bedeutung für die Konfliktvermeidung zukommt. Ist die Stiftungserklärung zu eng formuliert, fehlt es an der notwendigen Flexibilität. Gegebenenfalls kann dann auf Veränderungen wie etwa ein sich veränderndes Marktumfeld oder Zinsniveau nicht entsprechend reagiert werden, was zu Frustration bei den wirtschaftlichen Nutznießern der Privatstiftung führen kann. Aber auch eine zu geringe Regelungsdichte birgt Tücken. Hier wird dem Stiftungsvorstand in der Regel ein großer Ermessensspielraum bei seinen Entscheidungen zukommen. Dass dabei unterschiedliche Meinungen zu Maßnahmen oder Strategien geäußert werden können, liegt auf der Hand. Die erfolgreiche und konfliktvermeidende Formulierung von Stiftungserklärungen erfordert daher letztlich sehr viel Fingerspitzengefühl beim Urkundenverfasser, der das optimale Maß zwischen den oben genannten Regelungstechniken finden muss. Ein potenzieller Konfliktherd ist die fehlende Einräumung von Begünstigtenrechten in vielen Stiftungserklärungen. Den Begünstigten sind

im Privatstiftungsgesetz (PSG) nur wenige gesetzliche Rechte eingeräumt. Von praktischer Bedeutung ist im Wesentlichen nur das Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 30 PSG, wonach die Begünstigten Auskunft über die Erfüllung des Stiftungszwecks und Einsicht in die Stiftungserklärung, den Jahresabschluss, Lage- und Prüfbericht des Stiftungsprüfers sowie in die Bücher verlangen können. Nach der Grundkonzeption des PSG haben die Begünstigten hingegen nicht das Recht auf Bestellung oder Abberufung von Stiftungsorganen oder Einleitung einer Sonderprüfung gemäß § 31 PSG. Ihnen bleibt daher nur die Möglichkeit, eine Abberufung des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grund beim Gericht anzuregen (§ 27 Abs 2 PSG).

Dem Stifter kommt aber nach der Konzeption des PSG großer Spielraum bei der Ausgestaltung der Stiftungserklärung zu. Es empfiehlt sich in der Regel, diese Möglichkeit zu nutzen und den Begünstigten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Rechte in der Stiftungserklärung einzuräumen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Recht auf Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grund zu. Gerade das Bestellungsrecht stellt sicher, dass Begünstigte der nächsten Generation selbst wählen können, wem sie als Stiftungsvorstand ihr Vertrauen schenken wollen. Auch Regelungen, die eine Einbindung der Begünstigten in Vermögensveranlagungsentscheidungen oder in die Ausübung von Gesellschafterrechten in Beteiligungsunternehmen ermöglichen, stellen sicher, dass Begünstigte Mitspracherechte in geeigneter Form ausüben können. Denn nur Mitsprache schafft Identifikation und Identifikation trägt zur Konfliktvermeidung bei.

Das Pflichtteilsrecht ist seit jeher ein konfliktträchtiges Thema für Privatstiftungen. Mit Inkrafttreten des Erbrechtsänderungsgesetzes 2015 am 1.1.2017 wurden zentrale Punkte des spannungsgeladenen Verhältnisses zwischen Privatstiftung und Pflichtteilsrecht neu geregelt. Die Ansprüche übergangener Pflichtteilsberechtigter stellen für Privatstiftungen weiterhin ein großes Risiko dar, da Pflichtteilsberechtigter mitunter bei Ermitt-

lung ihrer Pflichtteilsansprüche auch die Vermögenswerte in der Stiftung zugrunde legen dürfen. Allerdings muss sich ein Pflichtteilsberechtigter alles auf seinen Anspruch anrechnen lassen, was er als Begünstigter einer Privatstiftung schon zu Lebzeiten, aber auch aus Anlass des Todes des Erblassers und danach erhält. Hieraus ergeben sich für die Stiftungspraxis interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Über eine entsprechend starke oder schwache Ausgestaltung einer Begünstigtenstellung (Klagbare Ansprüche versus Ermessenzuwendungen; Ausschüttungen aus der Substanz; Übertragbarkeit der Begünstigtenstellung etc.) kann erheblicher Einfluss auf die pflichtteilsrechtliche Bewertung dieser Rechtspositionen genommen werden.

Um auf sich abzeichnende Konflikte zwischen Begünstigten oder Familienstämmen entsprechend reagieren zu können, sollte die Stiftungserklärung geeignete Entflechtungsmechanismen vorsehen. Zu denken ist hier vor allem an die Möglichkeit, Substiftungen zu errichten oder Rechenkreise zu bilden. Unter Substiftungen versteht man Stiftungen, die von einer anderen Stiftung (mit-)gegründet werden. Über solche Konstruktionen kann eine Aufteilung des Stiftungsvermögens auf einzelne Begünstigte oder Begünstigtenstämme erzielt werden. Hier kommt es ganz wesentlich auf die korrekte und möglichst konkrete Formulierung der sogenannten Substiftungsklausel in der Mutterstiftung an, also jener Klausel, die die Substiftungserrichtung beschreibt und ermöglicht.

Neben der Substiftungslösung gibt es noch andere (weniger drastische) Maßnahmen, um Stiftungsvermögen zu entflechten. Die Rede ist von sogenannten Rechenkreisen, die je nach Ausgestaltung in Form von bloßen Evidenzkonten oder echten (bilanziellen) Rechenkreisen (Profit Center) für die einzelnen Begünstigten oder Begünstigtenstämme geführt werden können. Solche Mechanismen bewirken ein gewisses Maß an Verselbstständigung des den einzelnen Begünstigten zugeordneten Stiftungsvermögens und können so zur Vermeidung von Konflikten zwischen Begünstigten über Zuwendungen oder Veranlagungsfragen dienen.

Konfliktlösungsmechanismen

Selbst bei Beachtung aller soeben genannten Vorsorgemaßnahmen kann nicht garantiert werden, dass kein Konflikt entsteht und eskaliert. Dann gilt es, den Konflikt auf geeigneter Bühne auszutragen. Hierfür kann es sich empfehlen, eine sogenannte Schiedsklausel in die Stiftungserklärung aufzunehmen und dadurch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts für stiftungsinterne Streitigkeiten zu begründen. Die Schiedsgerichtsbarkeit bietet gegenüber

Dreh- und Angelpunkt einer gelungenen Konfliktvermeidung ist die entsprechende Ausgestaltung der Stiftungserklärung.

der ordentlichen Gerichtsbarkeit mehrere Vorteile, wie etwa eine flexible Verfahrensgestaltung, eine schnelle Erledigung strittiger Fragen durch fachlich im Stiftungsrecht versierte Experten und die Wahrung des Geheimhaltungsinteresses der Beteiligten. Auch bietet die Schiedsklausel die Möglichkeit, Personen als Schiedsrichter zu bestellen, die das Vertrauen der Familie genießen. Zu überlegen ist, eine Schiedsklausel insbesondere im Zusammenhang mit Ansprüchen der Begünstigten gegen die Privatstiftung zu vereinbaren. Weitere Konflikte, die mitunter besser bei einem Schiedsgericht aufgehoben sind, sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Stiftungserklärung, deren Gültigkeit und Auslegung, der Organe der Privatstiftung und einzelner Mitglieder der Organe der Privatstiftung untereinander sowie zwischen den Begünstigten.

Resümee

Wie in diesem Beitrag aufgezeigt wurde, sind die Möglichkeiten der Konfliktvermeidung und Konfliktlösung in der Privatstiftung vielfältig. Allen dargestellten Strategien ist gemein, dass sie aktiv in die Stiftungserklärung aufgenommen werden müssen. Das bringen liberale und gestaltungsoffene Gesetze wie das Privatstiftungsgesetz mit sich. Dort, wo die gesetzliche Regelungsdichte gering und die Gestaltungsfreiheit groß ist, liegt es an jedem Einzelnen, diese Freiheit zu nutzen. Dreh- und Angelpunkt einer gelungenen Konfliktvermeidung ist daher die entsprechende Ausgestaltung der Stiftungserklärung. Die Gestaltungsfreiheit endet aber mit dem Tod der Stifter, die die Gestaltungsrechte ausüben dürfen. Durchbrochen wird dieser Grundsatz nur dort, wo ewige Stifter (also Gesellschaften, die Stifterrechte ausüben) geschaffen wurden. Stifter, aber auch die Stiftungsvorstände sind daher aufgerufen, die Stiftungserklärungen entsprechend zu gestalten und insbesondere durch vorausschauende Regelungen unter Berücksichtigung der konkreten familiären Interessen sicherzustellen, dass die Privatstiftungen ihren Zweck auch in Zukunft erfolgreich erfüllen können.

Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP

DDr. Katharina Müller, TEP